

LEG Kommunal GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Digitalisierung (1)	<i>Datum</i> 17.11.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2021	N
Stadtrat	Entscheidung	09.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadt St. Ingbert erwirbt zum 01.01.2022 einen Anteil in Höhe von € 500,- an der LEG Kommunal GmbH.

Sachverhalt

Die LEG Saar war als Landesgesellschaft gegründet worden, um bei der Durchführung von Maßnahmen des Städtebaus und des Wohnungswesens, der Wirtschafts- und Agrarstruktur im Saarland mitzuwirken. Insbesondere Gemeinden und Landkreise sollten bei der Umsetzung kommunaler Bauvorhaben beraten und unterstützt werden. So war sie in der Vergangenheit in unterschiedlichen Funktionen als Partner der Kommunen an der Umsetzung kommunaler Bauvorhaben beteiligt. Ein Schwerpunkt der LEG-Tätigkeiten lag vor allem in der Projektsteuerung kommunaler Erschließungsmaßnahmen, etwa Gewerbegebiete, Wohngebiete oder Innenstadtsanierungen.

Aufgrund von Änderungen des Vergaberechts dürfen öffentliche Auftraggeber mittlerweile die LEG Saar nicht mehr ohne vorherige Ausschreibung beauftragen. Gleichzeitig nimmt der Bedarf der Kommunen an externen Projektsteuerungsleistungen zu, da viele Kommunen aufgrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten keine ausreichenden Personalressourcen im bautechnischen Bereich vorhalten können. Das gilt insbesondere bei größeren Bauprojekten, auf die die kommunalen Bauverwaltungen nicht ausgerichtet sind. Gleichzeitig erfordern die verschärften Vergaberegeln sowie weitere gesetzliche Vorgaben zusätzliche Kompetenzen, um eine ordnungsgemäße Vergabe und wirtschaftliche Durchführung von Bau-projekten zu gewährleisten.

Aus diesem Grunde soll zum 01.01.2022 die LEG Kommunal GmbH gegründet werden. Das Ziel dieser mehrheitlich kommunal beherrschten Gesellschaft ist es, den Kommunen als Gesellschafter zu ermöglichen, Planungs- und Projektsteuerungsleistungen ohne vorheriges Vergabeverfahren an die LEG Kommunal zu vergeben. Die Gesellschaft soll unter der Bezeichnung LEG Kommunal GmbH firmieren und erfüllt die Anforderungen einer öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit nach § 108 GWB. Weiterhin liegt ein „nichtwirtschaftliches Unternehmen“ nach § 108 Abs. 2 Nr. 2 KSVG vor, da die LEG Kommunal nur der Deckung des Eigenbedarfs kommunaler Körperschaften dient.

Die LEG Kommunal ihrerseits ist an der LEG Service GmbH beteiligt, um auf die dort vorhanden personellen und fachlichen Ressourcen zugreifen zu können. Im Ergebnis wird so sichergestellt, dass das Land die Kommunen weiterhin als Partner bei großen – insbesondere vom Land geförderten – Bauprojekten unterstützen und konkrete Projektsteuerungs- und Planungsleistungen anbieten kann.

Um zukünftig auf die LEG Kommunal als Dienstleister bei der Umsetzung kommunaler Bauvorhaben zurückgreifen zu können, wird vorgeschlagen, zum 01.01.2022 einen Anteil in Höhe von € 500,- an der LEG Kommunal GmbH zu erwerben.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Gesellschaftsvertrag LEG kommunal
---	-----------------------------------

**Gesellschaftsvertrag
der
LEG Kommunal GmbH**

Präambel

Zur Vereinfachung von Prozessen beim Erhalt der kommunalen Daseinsvorsorge hat die saarländische Landesregierung am 1. Juni 2021 die Gründung der LEG Kommunal GmbH (nachstehend kurz „LEG Kommunal“ genannt) als inhousefähige Gesellschaft des Landes mit der Beteiligung der Kommunen beschlossen.

Die LEG Kommunal soll im Rahmen sogenannter Inhousegeschäfte (§108 GWB) kommunale öffentliche Auftraggeber bei der Umsetzung ihrer Vorhaben beraten und unterstützen. Aufträge dürfen gem. §108 GWB vergabefrei an die LEG Kommunal vergeben werden, wenn der öffentliche Auftraggeber – ggf. gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern – eine ähnliche Kontrolle über die LEG Kommunal ausübt wie über eine eigene Dienststelle. Außerdem müssen mehr als 80 % der Tätigkeiten der LEG Kommunal der Erfüllung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem/den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber/n betraut wurde. Zudem darf keine direkte private Kapitalbeteiligung im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB bestehen. Um unabhängig von konkreten Bedarfen der jeweiligen Kommunen einen zügigen Gründungsprozess zu gewährleisten, wird zunächst die SHS Strukturholding Saar, eine 100% Tochtergesellschaft des Bundeslandes Saarland, als Gründungsgesellschafterin das Stammkapital erbringen. Zug um Zug soll sich die Beteiligungsquote mit der Aufnahme kommunaler Gesellschafter zu Gunsten der Kommunen verschieben mit dem Ziel, die LEG Kommunal mittelfristig mit einer kommunal dominierten Gesellschafterstruktur fortzuführen. Die entsprechenden Regelungen bei der Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung) sind im Kontext der vorgesehenen Veränderungen in der Gesellschafterstruktur zu verstehen und sollen den einschlägigen Regelungen, insbesondere des KSVG und der LHO dergestalt Rechnung tragen, dass auch den jeweiligen Minderheitsgesellschaftern ein angemessener Einfluss in den Organen der Gesellschaft zugebilligt wird.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet LEG Kommunal GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2021.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst
 - a. die Erbringung von wirtschaftlichen und technischen Dienstleistungen (z.B. die Projektsteuerung von öffentlichen Bauvorhaben, die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die Unterstützung bei öffentlichen Vergaben, Machbarkeits- und Tourismusstudien, etc.) und entsprechende Beratungsleistungen,
 - b. die Aufbereitung und Erschließung von Grundstücken sowie
 - c. die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen,im Zusammenhang mit Vorhaben, die dem öffentlichen Zweck dienen.

Die Gesellschaft wird dabei ausschließlich für ihre Anteilseigner tätig.

- (2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und mit ihnen kooperieren. Die Gesellschaft ist berechtigt sich im Rahmen ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die SHS Strukturholding Saar GmbH mit dem Sitz in Saarbrücken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 11194, als alleiniger Gesellschafter die Geschäftsanteile lfd. Nrn. 1 bis 25.000 zu je 1 EUR in Höhe von insgesamt 25.000 EUR.
- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile 1 bis 25.000 sind in voller Höhe sofort in bar zu entrichten.
- (4) Darüber hinaus hat die Gesellschaft ein genehmigtes Kapital von 12.500 EUR. Die Geschäftsführung ist für fünf Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft ermächtigt, das Stammkapital um bis zu 12.500 EUR einmalig oder mehrmals durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Geschäftsführung ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals zu bestimmen und den Gesellschaftsvertrag entsprechend der jeweiligen Ausnutzung anzupassen. Insbesondere ist die Geschäftsführung für den Abschluss der jeweiligen Übernahmeverträge zuständig.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 9.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (3) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.
- (4) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmrechte. Das Gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt im Fall der ersten Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist jeweils auf höchstens fünf Jahre zulässig.
- (5) Für das Innenverhältnis gilt hinsichtlich der Geschäftsführung Folgendes:
Die Gesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführer haben. Sie kann aber auch nur einen Geschäftsführer haben. Verfügt die Gesellschaft entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesellschaftsvertrags nur über ein Mitglied der Geschäftsführung, das in diesem Fall für die Dauer, für die es alleiniges Mitglied der Geschäftsführung ist, alleine die Gesellschaft vertritt, soll die Gesellschafterversammlung in einem solchen Fall unverzüglich mindestens ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung bestellen. Einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung soll nur im Ausnahmefall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Ein Ausnahmefall liegt vor, soweit die Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis zur Vornahme einzelner Geschäfte und Maßnahmen oder zur Vermeidung einer Führungslosigkeit der Gesellschaft bei längerer Abwesenheit (z. B. wegen Krankheit oder Elternzeit) des einzigen weiteren Mitglieds der Geschäftsführung zwingend erforderlich ist.
- (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (7) Vorstehende Regelungen der Vertretungsbefugnis einschließlich der Möglichkeit der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gelten auch für den oder die Liquidatoren.

§ 6

Berichte an den Aufsichtsrat

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

§7

Public Corporate Governance Kodex

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Saarlandes zu beachten.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Soweit die Vornahme beabsichtigter Handlungen oder Maßnahmen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Dies gilt für folgende Geschäfte:
1. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen,
 2. Gewährung von Krediten,
 3. Bestellung und Abberufung von Prokuristen; Einzelprokura, Einzelhandlungsvollmachten und Generalvollmachten dürfen nicht erteilt werden,
 4. Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen – ab Entgeltgruppe 12 TV-L bzw. TVöD – die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden,
 5. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
 6. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt,

7. wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen,
 8. sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen überschritten werden, zur
 - a) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
 - b) Gewährung von Sicherheiten gegenüber Dritten, etwa die Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen,
 - c) Abschluss von Dienstleistungs- und Beratungsverträgen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte der Geschäftsführung von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft kann ohne Aufsichtsrat gegründet werden. Ein Aufsichtsrat ist einzurichten, bevor sich ein kommunaler Gesellschafter beteiligt. Auf diesen finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht aus entsandten Mitgliedern und gewählten Mitgliedern.

Die entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch das Bundesland Saarland benannt und abberufen. Die Anzahl der entsandten Mitglieder bestimmt sich nach der Beteiligung der Gesellschafterin SHS Strukturholding Saar GmbH am Stammkapital der Gesellschaft. Bei einer Beteiligung von 100% werden 100%, bei einer Beteiligung zwischen 50,1 % und 99,9 % werden 60%, bei einer Beteiligung von 50% werden 50%, bei einer Beteiligung zwischen 40,1 % und 49,9 % am Stammkapital werden 40% der Aufsichtsratsmitglieder und bei einer Beteiligung von weniger als 40% am Stammkapital werden 20% der Aufsichtsratsmitglieder als entsandte Mitglieder durch das Bundesland Saarland benannt und abberufen werden.

Mitglieder des Aufsichtsrates, welche keine entsandten Mitglieder sind, sind gewählte Aufsichtsratsmitglieder.

Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit nach Vorschlag der Gesellschafterversammlung durch diese gewählt. Der Gesellschafterin SHS Strukturholding Saar GmbH steht bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht zu.

- (2) Die Amtsdauer der gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre, längstens jedoch bis zum Ende der Amtszeit der Gemeindevertretungen im Saarland. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verbleiben bis zu einer Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt. Die Amtsdauer der entsandten Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre, längstens jedoch bis zur Abberufung durch das Bundesland Saarland.
- (3) Im Falle einer Ersatzwahl / Ersatzentsendung endet die Amtszeit des neu gewählten / entsandten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, niederlegen. Hierüber hat die Geschäftsführung die Aufsichtsratsmitglieder, die Gesellschafter sowie das beteiligungsführende Landesministerium unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschafterin SHS Strukturholding Saar GmbH steht hierbei kein Stimmrecht zu.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Legt der (stellvertretende) Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz nieder oder scheidet er aus dem Aufsichtsrat aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (7) Die Gesellschafter und das beteiligungsführende Landesministerium sind berechtigt, als Gäste an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Diese haben in den Sitzungen

des Aufsichtsrates ein Rederecht, aber kein Stimmrecht. Für sie ebenso wie für andere als Gäste an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmenden Personen gelten die gleichen Verschwiegenheitspflichten wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Solange die Gesellschafterversammlung die Einrichtung eines Aufsichtsrates noch nicht beschlossen hat, ist für alle Aufgaben, Entscheidungen etc., die nach diesem Vertrag dem Aufsichtsrat obliegen, die Gesellschafterversammlung zuständig.

§ 10

Verzicht auf das Steuergeheimnis

Zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der SHS Strukturholding Saar GmbH ist die Offenbarung steuerlicher Verhältnisse gegenüber dem beteiligungsführenden Landesministerium gestattet.

§ 11

Aufgaben und Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Mitglieder der Geschäftsführung zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Die weiteren Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat

ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und ein entsandtes sowie ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats.

- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratsitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (8) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (9) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von 7 Tagen diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratsitzung als Anlage beizufügen.

§ 12

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder, die weder Mitglied des Saarländischen Landtages noch Mitglied der Landesregierung sind, können für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein an-

gemessenes Sitzungsgeld erhalten. Über die Höhe eines Sitzungsgeldes und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.

- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.

§ 13

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
- a) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
 - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
 - d) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 - e) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - f) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 - h) Wahl und Abwahl der nicht entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - i) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - j) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - k) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
 - l) die Entscheidung über Satzungsänderungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Aufgaben nach Abs. 1 nicht auf andere Organe der Gesellschaft delegieren.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt in dieser Reihenfolge der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter oder der Vertreter des anwesenden Gesellschafters mit den meisten Stimmrechten.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder Gesetze eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (8) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, ist über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der

Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

- (9) Wenn kein Gesellschafter innerhalb von sieben Tagen ab Einberufung dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 14

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Der Aufsichtsrat erteilt dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Dabei ist der Abschlussprüfer zu verpflichten, an den Aufsichtsratssitzungen, in welchen der Jahresabschluss behandelt wird, teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse der Prüfung zu berichten.
- (2) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.
- (3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzergebnisses vor.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Abschlussprüfer

nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrats zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse der Prüfung.

- (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 15

Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beratung so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beraten kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan sowie einem Personalplan. Der Erfolgsplan muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres enthalten. Der Finanzplan enthält auf der Grundlage einer Kapitalflussrechnung alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus den Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben. Der Investitionsplan zeigt eine Übersicht über die vorhersehbaren Investitionen. Der Personalplan stellt die voraussichtliche Mitarbeiterentwicklung für das Geschäftsjahr dar.
- (3) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen.
- (4) Der beschlossene Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

§ 16

Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Dem Landesrechnungshof und dem Landesverwaltungsamt stehen die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 17

Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung und zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 69 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Weitergabe der dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellten Unterlagen an die in § 16 Abs. 2 genannten Stellen und das beteiligungsführende Landesministerium gestattet.

§ 18

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 19

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung von Geschäftsanteilen an juristische Personen des privaten Rechts, die nicht von § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB erfasst werden, ist nicht zulässig.

§ 20

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Saarbrücken.

§ 22

Gründungskosten, Verkehrssteuern

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten und etwaigen Verkehrssteuern, insbesondere Gerichts- und Notargebühren, Beratungskosten sowie Veröffentlichungskosten, bis zu einer Höhe von insgesamt 1.250,00 €, zahlt die Gesellschaft.